

Anlage 1**Beratung und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
sowie der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der berührten Nachbargemeinden (§2 Abs. 2 BauGB)
(gleichzeitige Beteiligung gemäß § 4a Abs. 2 BauGB)****Verbandsgemeinde Bitburger Land
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kyllburg;
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage an der A60“**

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Autobahn GmbH des Bundes, Bahnhofsplatz 1, 56410 Montabaur	
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, 53123 Bonn	29.03.2021
03. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	14.05.2021
04. Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, 56772 Mayen	
05. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, 54634 Bitburg	31.03.2021
06. Deutsche Flugsicherung GmbH, 63225 Langen	06.05.2021
07. Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen	21.04.2021
08. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, 55743 Idar-Oberstein	19.04.2021
09. Forstamt Bitburg, 54634 Bitburg	15.04.2021
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, 54209 Trier	06.05.2021
11. Handwerkskammer Trier, 54292 Trier	30.03.2021
12. Industrie- und Handelskammer Trier, 54212 Trier	10.05.2021
13. Kath. Kirchengemeinde Kyllburg – Pfarramt Kyllburg	10.05.2021
14. Kommunale Netze Eifel AöR, 54595 Prüm-Niederprüm	28.04.2021
15. Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, 54634 Bitburg	12.05.2021
16. Landesamt für Geologie und Bergbau, 55133 Mainz	
17. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, 54212 Trier	12.04.2021
18. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Abt. Pipeline Maßnahmen, 76829 Landau	
19. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54568 Gerolstein	11.05.2021
20. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Hahn-Referat Luftverkehr, 55482 Hahn	
21. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier	12.05.2021

22. Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier	27.04.2021
23. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54230 Trier	31.03.2021
24. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54230 Trier	26.04.2021
25. Verbandsgemeindewerke Bitburger Land, 54634 Bitburg	11.04.2021
26. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, 54470 Bernkastel-Kues	11.05.2021
27. Westnetz GmbH, 54290 Trier	01.04. u. 22.04.2021
28. Zweckverband A.R.T., 54290 Trier	
29. Stadtverwaltung Bitburg	
30. VG Wittlich Land	
31. VG Speicher	
32. Stadt Kyllburg	27.04.2021

Aus der Öffentlichkeit (Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Stellungnahmen bzw. Anregungen eingebracht, eine Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

Folgende zu behandelnde Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor und sind in die Abwägung einzustellen:	Abwägung/Kommentierung/Prüfung
--	--------------------------------

1. Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier	
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land für die Sonderbaufläche „Photovoltaik Halsdorf“ verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 07.04.2021 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie vom 11.01.2021 und auf unsere Stellungnahme vom 07.05.2020 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Durchführung einer landesplanerischen Stellungnahme (LpS) gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm. Für die Sonderbaufläche „Photovoltaik Badem“ verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 17.03.2021 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie vom 07.05.2018 im Rahmen der Beteiligung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Durchführung einer landesplanerischen Stellungnahme (LpS) gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm.	
<p>Unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.</p> <p>Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. §4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht. Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme von im ROPneu/E festgelegten Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Sinne von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Darüber hinaus werden von Seiten der Regionalplanung keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p>	Die Belange der Landwirtschaft sind insofern berücksichtigt, dass keine geplanten Vorranggebiete der Landwirtschaft beansprucht werden. In den verbindlichen Bauleitplanverfahren wird die Situation der betroffenen Landwirte abschließend bewertet. Derzeit ist aber schon erkennbar, dass durch die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen, voraussichtlich keiner der Landwirte die diese Flächen bewirtschaften, in seiner Existenz betroffen ist.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. In den Bauleitplanverfahren ist die Thematik der Landwirtschaft abschließend zu regeln.	
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Zustimmung:	Ablehnung:
Enthaltung:	
<p>2. Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, 54634 Bitburg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 24.02.2021, übersandten Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>1. Bauwesen</p> <p>Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der Gesetzgeber hat bewusst nur PV-Anlagen an und auf Dachflächen von Gebäuden privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Daher gilt auch hier zunächst der Grundsatz, dass der Außenbereich möglichst von baulichen Anlagen freizuhalten ist.</p> <p>Die beantragten Anlagen an der A60 sind daher baurechtlich nur dann zulässig, wenn der Flächennutzungsplan geändert und mit einem nachfolgenden Bebauungsplan Baurecht geschaffen wird.</p> <p>Der Flächennutzungsplan betrifft das gesamte Verbandsgemeindegebiet als Gesamtheit.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Da, neben der A 60 auch weitere Anlagen (Halsdorf, Neidenbach, Burbach, Neuheilenbach, Sank Thomas etc.) geplant und in Betrieb sind, besteht nach unserer Auffassung hier ein Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB). Hierbei ist jedoch auf das gesamte Verbandsge- meindegebiet abzustellen, da nur so eine gerechte Abwägung erfolgen kann (vgl. OVG SH Beschluss vom 05.07.2012, Az.: 1LA30/12): Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von "Wünschen" betroffener Eigentümer noch von "förderrechtli- chen" Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25.10.2008 (EEG; jetzt i.d.F. vom 22.12.2011) dominiert sein. Die Standortsuche und die Flächenauswahl im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen, wobei insbesondere die allgemeinen Belange der Sied- lungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und abzuwägen sind. Die PV-Fläche Grandsdorf Gr7 ist liegt zeichnerisch außerhalb des FNP. Da die Fläche nun offensichtlich zum Gemeindegebiet Grandsdorf gehört, ist die neue Abgrenzung auf der Plan- unterlage darzustellen.</p>	<p>Die Verbandsgemeinde hat sich mit der Thematik Freiflä- chenphotovoltaikanlagen im Verbandsgebiet intensiv aus- einandergesetzt und eine entsprechende Handreichung für die Darstellung von Sonderbauflächen für PV-Anlagen im Verbandsgebiet erarbeitet. Im weiteren Planverfahren soll- ten die von der Kreisverwaltung angesprochenen Planun- gen in eine Gesamtplanung eingebracht werden und der Kriterienkatalog entsprechend detailliert werden.</p> <p>Die Flächennutzungsplanzeichnung ist redaktionell zu überarbeiten.</p>
<p>2. Naturschutz und Landschaftspflege Grundsätzlich sind aus Sicht von Landschaftsbild und Naturschutz Fotovoltaikanlagen auf Dächern, insbesondere auch von großen Gewerbebauten und über Großparkplätzen, mit den geringsten Beeinträchtigungswirkungen verbunden. Es wird bedauert, dass in Rhein- land-Pfalz, anders als in Baden-Württemberg, der Landesgesetzgeber auf entsprechende verbindliche Vorgaben zur Errichtung auf Dächern und Parkplätzen verzichtet. Ebenso be- dauert wird aber auch, dass im Kreisgebiet die Planungsträger in der Regel auf entspre- chende Vorgaben im Rahmen der Bebauungsplanung verzichten. Bei Freiflächenfotovoltaikanlagen, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, ist die Bündelung in Streifen längs der Autobahn aufgrund bereits vorhandener Vorbelastungen positiver zu wer- ten als die Inanspruchnahme sonstiger Landwirtschaftsflur. Dennoch sind von den vorgese- henen 17 Einzelflächen, über mehrere Kilometer Länge verteilt, erhebliche Beeinträchti- gungswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt zu erwarten. Im Rahmen der Bebauungsplanung auf nächster Planungsebene sind Festsetzungen festzulegen, die diese Beeinträchtigungswirkungen möglichst weitgehend mindern und ausgleichen. In der nachfolgenden Bebauungsplanung sind insbesondere mögliche Auswirkungen der geplanten Sondergebiete auf den Gemarkungen Gindorf und Badem auf Natura 2000- Gebiete (Vogelschutzgebiet Orsfeld, FFH-Gebiet Wälder bei Kyllburg) zu untersuchen und zu berücksichtigen sowie auf das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess u. Kyll“ (Grandsdorf).</p>	<p>Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ent- sprechenden Bebauungspläne sehen randliche Eingrü- nungen vor, um die geplanten Anlagen in das Land- schaftsbild einzubinden. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Autobahn ist gegeben.</p> <p>Im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung ist die FFH-Thematik abzuarbeiten.</p>

<p>In der folgenden Bebauungsplanung ist zu beachten, dass durch Vorgabe einer maximalen GRZ von 0,6 ein Mindestmaß an Belichtung und damit die Möglichkeit einer relativ naturnahen Vegetationsentwicklung im Unterwuchs der Anlagenflächen sichergestellt werden muss. Wir weisen darauf hin, dass bei Teilfläche Gransdorf 4 im Rahmen der Bebauungsplanung ein ausreichender Abstand der Modulflächen von der im F-Plan vorgesehenen Grünfläche (Feldgehölz) zu konkretisieren ist.</p> <p>Teilfläche Gransdorf 7 ist im Blatt Gransdorf zur Änderung des F-Plan-Entwurfs fälschlich als außerhalb des Geltungsbereichs des F-Planes dargestellt. Dies ist zu korrigieren. Zudem sind am Westrand von Teilfläche Gransdorf 7 die Feuchtflächen einschließlich Randbereiche nicht als Sondergebiet Fotovoltaik, sondern als Grünfläche darzustellen.</p>	<p>Die erforderliche Grundflächenzahl beträgt nach Rücksprache mit dem Projektierer 0,65. Die Zahl gibt den Überdeckungsgrad an und nicht, wie üblich die mögliche Versiegelung.</p> <p>Dies ist in den Bebauungsplänen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch die Hinweise zu den Flächen Gransdorf 4 und 7 sind zu beachten und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.</p>
<p>3. Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geplante Solarpark stimmt grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. 2. Von der PV Anlage gehen keine schädlichen Immissionen aus, mögliche Blendwirkungen sind auszuschließen. 3. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt müssen in die Abwägung einfließen. 4. Grundwasserhaushalt und Trinkwassergewinnung dürfen nicht beeinträchtigt werden. 5. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes müssen bei der nachfolgenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden, besonderer Wert ist auf nötige Befreiungsanträge und auf die Landschaftsschutzgebietsverordnung zu legen. 6. Die Nutzung des Solarparks im Vorranggebiet Rohstoffabbau ist durch entsprechenden Rückbauvertrag zu regeln. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der laufenden Bebauungsplanverfahren wurde bereits auf die Anregungen eingegangen.</p> <p>Die Punkte sind beachtlich und weiter zu konkretisieren.</p>
<p>4. Wasserrecht</p> <p>Gemarkung Badem Gewässer</p> <p>Durch die Planungen ist kein Gewässer betroffen.</p> <p>Wasserschutzgebiete</p> <p>Durch die Planungen ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Weiter verweisen wir auf unsere Stellungnahme im B-Plan-Verfahren.</p> <p>Gemarkung Gindorf Gewässer: Durch die Planungen ist kein Gewässer betroffen. Lt. Planunterlagen ist der ca. 100 m östlich gelegene „Weilbach“ (Gewässer III. Ordnung) von den Planungen nicht beeinträchtigt. Wasserschutzgebiete: Durch die Planungen ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Weiter verweisen wir auf unsere Stellungnahme im B-Plan-Verfahren.</p> <p>Gemarkung Gransdorf Gewässer: Durch die Planungen sind der „Spanger Bach“ und der „Mühlenberggraben“ (Gewässer III. Ordnung) nur indirekt betroffen. Der Abstand zu den Gewässern beträgt lt. Planunterlagen min. 30 m, sodass der vorgegebene 10-Meter-Bereich zu den Gewässern nicht tangiert ist. Wasserschutzgebiete: Durch die Planungen ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Festsetzung des ehemaligen Wasserschutzgebietes Nr. 532 „Kailbach“ wird lt. SGD Nord, Trier wegen mangelnder Schutzwürdigkeit nicht mehr weiterverfolgt. Weiter wird auf unsere Stellungnahme im B-Plan Verfahren verwiesen.</p> <p>Gemarkung Orsfeld Gewässer: Durch die Planungen sind ggf. der „Langebach“ und „Wolfskaulgraben“ (Gewässer III. Ordnung) betroffen. Sofern eine Bebauung im 10-Meter-Bereich zu den Gewässern erforderlich wird, ist diese genehmigungspflichtig. Hier ist die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld erforderlich. Wasserschutzgebiete:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Planungen zu detaillieren um die wasserrechtlichen Belange zu berücksichtigen.</p>
<p>Durch die Planungen ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Weiter wird auf unsere Stellungnahme im B-Plan Verfahren verwiesen.</p> <p>Gemarkung Wilsecker Gewässer: Durch die Planungen ist kein Gewässer betroffen. Wasserschutzgebiete:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Durch die Planungen ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Weiter verweisen wir auf unsere Stellungnahme im B-Plan Verfahren.		
5. Sonstiges Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Die Hinweise zur Flächennutzungsplanfortschreibung werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren sind entsprechend der Kommentierung zusammenzufassen. Das Konzept zur Ausweisung von PV-Anlagen der Verbandsgemeinde ist weiter zu konkretisieren. Die sonstigen redaktionellen Änderungen sind entsprechend umzusetzen.		
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:		
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54230 Trier		
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Darstellung von insgesamt 14 Sonderbauflächen „Photovoltaik“ in den Gemarkungen Badem, Gindorf, Gransdorf, Orsfeld und Wilsecker bestehen keine Einwände. Darüber hinaus verweise ich auf meine Stellungnahme in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren.		Zur Kenntnisnahme
kein Beschluss erforderlich		
4. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, 54212 Trier		
Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegen-		Zur Kenntnisnahme

schafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.

kein Beschluss erforderlich

5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kyllburg „Photovoltaik entlang der A 60“ nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Nach den vorgelegten Unterlagen sollen entlang der A 60 auf den Gemarkungen Badem, Gindorf, Gransdorf, Halsdorf, Orsfeld und Wilsecker erdgebundene Fotovoltaikanlagen errichtet werden. In den Planunterlagen sind hierzu Flächen in einer Größe von insgesamt 58,33 ha ausgewiesen.

Grundsätzlich wird die Erzeugung von regenerativer Energie von Seiten der Landwirtschaft unterstützt und befürwortet. Von den hierzu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wird die Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die regelmäßig umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen beanspruchen, jedoch kritisch gesehen und mit wenigen Ausnahmen abgelehnt.

Die Situation hinsichtlich regionalplanerischer Aspekte sowie Bodengüte, ausgedrückt als Ertragsmeßzahl (EMZ), und Nutzung in den einzelnen Gemeinden stellt sich folgendermaßen dar:

Badem

Durch die vorgesehenen Gebiete werden insgesamt ca. 12,71 ha landwirtschaftliche Nutzflächen überplant.

Die durchschnittliche Ertragsmeßzahl liegt in der Gemarkung bei 46 Punkten. Regional gesehen handelt es sich dementsprechend um Böden mit einer sehr hohen Bonität. Dies trifft auch für die Böden im Planungsbereich zu. Aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit, der Lage und der guten Erschließung werden die Flächen ackerbaulich genutzt. Gemäß dem gültigen Regionalen Raumordnungsplan von 1985 sind die Flächen als „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftlichen Nutzflächen“ dargestellt. Im Entwurf von 2014 sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Dies spiegelt die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft wieder. Es handelt sich nicht um eine Gebietskulisse, wie sie im LEP IV oder in den Leitlinien

der Verbandsgemeinde vorgesehen ist.

Gindorf

In der Ortsgemeinde Gindorf sollen Sondergebiete Freiflächen-Photovoltaik in einer Größe von 4,34 ha ausgewiesen werden.

Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 wird dieser Bereich als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Entwurf des ROPneu (inkl. Nachmeldungen) werden die Flächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen.

Die EMZ liegen im Bereich zwischen 39 und 48 und somit auf einem regional gesehen sehr hohen Niveau. Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Mit der Planung werden ertragsstarke landwirtschaftliche Nutzflächen auf die Dauer mindestens einer Generation aus der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Aus Sicht der Landesplanung sollten insbesondere die hier zur Überplanung vorgesehenen Flächen gerade nicht mit PV-Modulen bestückt werden. Den landwirtschaftlichen Flächen wird hier ganz klar der Vorrang eingeräumt und auch die guten EMZ rechtfertigen ein Belassen des jetzigen Zustandes.

Gransdorf

In der Ortsgemeinde Gransdorf sollen Sondergebiete Freiflächen-Photovoltaik in einer Größe von 8,92 ha ausgewiesen werden.

Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 werden diese Bereiche teilweise als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Entwurf des ROPneu 2014 werden die Flächen teilweise als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die durchschnittliche Ertragsmeßzahl liegt in der Gemarkung bei 45 Punkten. Regional gesehen handelt es sich dementsprechend um Böden mit einer sehr hohen Bonität. Dies trifft auch für die Böden im Planungsbereich zu. Aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit werden die Flächen als Acker und Grünland genutzt. Dies spiegelt die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft wieder. Es handelt sich nicht um eine Gebietskulisse, wie sie im LEP IV oder in den Leitlinien der Verbandsgemeinde vorgesehen ist.

Halsdorf

Die Ortsgemeinde plant drei Standorte. Der Teilbereich 1 erstreckt sich über 3,4 ha Grünland. Teilbereich 2 erstreckt sich über 17,12 ha intensiv genutzte Ackerflächen und Fettwiesen im Bereich des Moorhofes. Teilbereich 3 ist die Fläche des Umspannwerks, in einer Größe von 0,35 ha.

Bei den Flächen im Teilbereich 2 handelt es sich gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 um sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Neuentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes sind diese Flächen als Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Die Ackerzahlen liegen im Plangebiet in einem Bereich mittlerer Bonität auf Gemarkungsebene. Im Bereich des Moorhofes befinden sich zudem Drainageflächen. Es handelt sich um gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere um ertragsstarkes Grünland ohne Bodenerosion.

Das Umspannwerk mit einem Flächenumfang von 0,35 ha soll nach den vorgelegten Unterlagen mittig in einen Ackerschlag gesetzt werden. Hier finden sich landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsflächen. Mit dem Standort inmitten des Ackerschlages wird dieser zerschnitten und eine Bewirtschaftung erschwert.

Orsfeld

Durch die vorgesehenen PV-Gebiete werden insgesamt 7,12 ha landwirtschaftliche Nutzflächen überplant.

Die durchschnittliche Ertragsmeßzahl liegt in der Gemarkung bei 43 Punkten. Regional gesehen handelt es sich dementsprechend um Böden mit einer sehr hohen Bonität. Dies trifft auch für die Böden im Planungsbereich zu. Aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit werden die Flächen als Acker und Grünland genutzt.

Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 werden diese Bereiche als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes von 2014 sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Dies spiegelt die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft wieder. Es handelt sich nicht um eine Gebietskulisse, wie sie im LEP IV oder in den Leitlinien der Verbandsgemeinde vorgesehen ist.

Wilsecker

In der Gemarkung Wilsecker sollen Teilgebiete mit einer Gesamtfläche von 4,37 ha als Photovoltaikstandorte dargestellt werden.

Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 werden diese Bereiche als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Entwurf des ROPneu 2014 werden diese Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

Die EMZ liegen im Bereich zwischen 38 und 51 und somit auf einem regional gesehen sehr hohen Niveau. Die Flächen werden durch Ackerbau und Grünland genutzt.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Die vorliegenden Planungen wurden vor der Erstellung der Leitlinien der Verbandsgemeinde initiiert.

Man möchte durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für PV-Anlagen der Energiewende Rechnung tragen.

Im Vorfeld der Planungen wurde eine landesplanerische Stellungnahme beantragt. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. Der geplante Solarpark stimmt grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein.
2. Von der PV Anlage gehen keine schädlichen Immissionen aus.
3. Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken.
4. Die sechs Sonderbauflächen Gi-1, Gi-2, Gr-1, Gr-2, Gr-3 und Gr-4, die gemäß ROPneu/E in landwirtschaftlichen Vorranggebieten liegen, sollen nicht überplant werden.
5. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes müssen bei der nachfolgenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden.
6. Die Vorgaben des § 9 FStrG - insbesondere die

Wie diese Zusammenstellung als Auszug aus den vorgelegten Planunterlagen zeigt, wird durch eine Realisierung der Photovoltaikanlagen massiv in die landwirtschaftliche Struktur der Umgebung eingegriffen. Es werden umfangreiche, ertragsstarke landwirtschaftliche Nutzflächen auf die Dauer mindestens einer Generation aus der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Es werden keineswegs ertragsschwache Acker- oder Grünlandflächen überplant, sondern ertragsstarke Gebiete, wie die Bewertung der Flächen über die Ertragsmeßzahlen zeigt.

Bei der vorgesehenen Größe von insgesamt ca. 58,33 ha kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausweisung der gewerblichen Flächen als flächenschonend zu beurteilen ist. Ein „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ ist hier nicht erkennbar.

In den Gemarkungen werden diese 58,33 ha bei Realisierung aus der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft, mindestens für eine Generation, entzogen. Hierdurch werden die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe u. E. in erheblichem Umfang benachteiligt, da eine, aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderliche Aufstockung erschwert oder ganz verhindert wird. Durch den Entzug an landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine erhebliche Verschärfung der Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt hervorgerufen. Diese Situation wird auch nicht dadurch entschärft, dass evtl. die gegenwärtigen Pächter mit einer anderweitigen Nutzung der Flächen einverstanden sind.

Hieraus kann nicht gefolgert werden, dass keine Betroffenheit der Landwirtschaft hervorgerufen wird. Auch wenn im Vorfeld Abstimmungen mit Landwirten vor Ort erfolgt sind, spiegelt das nur eine Momentaufnahme wieder. Bei der Sicherung der Agrarstruktur geht es darum, diese langfristig auch für folgende Generationen zu sichern.

Die Landwirtschaft war in der Vergangenheit stets bestrebt, große Bewirtschaftungseinheiten zu bilden. Dies auch mit erheblichen Fördermitteln aus der Flurbereinigung oder mit dem Mittel des freiwilligen Landtausches. Wirtschaftseinheiten jetzt aus der Bewirtschaftung herauszunehmen, bzw. diese zu verkleinern wirkt sich negativ auf die Agrarstruktur und entsprechend auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus und widerspricht dem politischen Willen den Betrieben mit Fördermitteln große Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen.

Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen diese Planungen und die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Photovoltaikflächen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.

Regelungen im Bereich der Anbauverbotszone entlang der Bundesautobahn (40 m) sind zu beachten.

Hiermit ist die raumordnerische Prüfung abgeschlossen.“
Vergleiche hierzu auch Stellungnahme der Kreisverwaltung

Darüber hinaus sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vor, gerade die Korridore an Autobahnen und Schienenwegen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen vor.

Für Solaranlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen wird die Flächenkulisse mit der Novelle des Gesetzes 2021 sogar ausgeweitet. Zukünftig darf dieser sogenannte Seitenrandstreifen in einer Breite von 200 Metern genutzt werden, wobei ein 15 Meter breiter Streifen längs zur Fahrbahn zu Naturschutzzwecken, z. B. Tierwanderungen, freigehalten werden muss. Die Regelung gilt sowohl für Anlagen, deren anzulegender Wert in der Ausschreibung ermittelt wird, als auch für solche, deren Vergütungshöhe gesetzlich geregelt ist (§ 37 (1) Nr. 2 und § 48 (1) Nr. 3).

Die Verbandsgemeinde hat sich neben den erwähnten Leitlinien auch dafür ausgesprochen die im RROPLNeu dargestellten Vorrangflächen für die Landwirtschaft nicht zu überplanen.

Beschluss: Die Hinweise zur Flächennutzungsplanfortschreibung werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Verbandsgemeinde hält aus o.g. Gründen unverändert an der Planung fest.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

6. Forstamt Bitburg, 54634 Bitburg

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen nach Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, aus forstbehördlicher Sicht zu den o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bitburger Land sieht mit den vorliegenden Planunterlagen die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde für Teilbereiche der Ortsgemeinden Badem, Gindorf, Gransdorf, Halsdorf, Orsfeld und Wilsecker vor. Gegenstand der Änderungsplanung ist die Neudarstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik im Zusammenhang mit einzelnen Bebauungsaufstellungsverfahren der jeweiligen Gemeinde.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der Änderungspunkte der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in den einzelnen Ortsgemeinden dar.

Voraussetzung für die Sicherung der Sonderbauflächen und die Ausweisung von Sondergebieten für die Errichtung erdgebundener Photovoltaikanlagen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde sowie die Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne zur Schaffung von Baurecht.

Da die Sonderbauflächen auch an bestehenden Wald angrenzen, sind nachfolgend ausgeführte forstliche Belange zu berücksichtigen:

Forstliche Belange:

Die vorgeschlagenen Flächenphotovoltaik-Anlagen (FPV-Anlagen) liegen alle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und grenzen teilweise auch an bestehende Waldflächen an.

Es kann daher im Tagesverlauf je nach Sonnenstand zu einer Verschattung durch den angrenzenden Wald kommen. Daher sollten bei der Errichtung von FPV-Anlagen an bestehenden Wald zur Vermeidung der Verschattung, folgende Abstände zum Wald nach den Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018 berücksichtigt werden:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Projektierer treffen eine Bewirtschaftungsabsprache mit der jeweiligen Gemeinde bzw. den Waldbesitzern, die die Sturmschäden minimiert.

Generell gilt jedoch:

Die Anlagen dienen als Energieerzeugungsanlagen nicht

- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
 - Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)
- Durch diese Abstandsregelung soll,
- eine geeignete Standortwahl sichergestellt;
 - während der Bau- und Betriebsphase von FPV-Anlagen, Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen vielfältigen Funktionen und seinen ökologisch wertvollen Waldrändern vermieden;
 - Bewirtschaftungseinschränkungen oder Bewirtschaftungsschwernisse für den Waldeigentümer ausgeschlossen werden.

Ortsgemeinde	Name der Fortschreibung	Flächengröße
Badem	Freiflächen-Photovoltaikanlage	12,71 ha
Gindorf	Freiflächen-Photovoltaikanlage	4,34 ha
Gransdorf	Freiflächen-Photovoltaikanlage	8,92 ha
Halsdorf	Freiflächen-Photovoltaikanlage	20,87 ha
Orsfeld	Freiflächen-Photovoltaikanlage	7,12 ha
Wilsecker	Freiflächen-Photovoltaikanlage	4,37 ha

Dies dient dem Ziel, die Anlagen wirtschaftlich und ertragsoptimal zu betreiben. Bei ausreichend großem Abstand zum Wald wird das Gefährdungsrisiko der FPV-Anlage, durch umstürzende Bäume beschädigt zu werden, in der Regel ausgeschlossen. In Ihren Leitlinien für FPV-Anlagen in der VG Bitburger Land ist unter Ziffer 7 ausgeführt, dass generell ein Abstand zu Waldflächen von mindestens einer Baumlänge eingehalten werden soll, ansonsten erfolge eine Einzelfallprüfung. Zudem weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen des jeweiligen Bauleitverfahrens weitere Belange von Fachbehörden mitgeteilt werden können, die zu beachten bzw. zu berücksichtigen seien. Ein Sicherheitsabstand von einer Baumlänge ist in der Regel je nach Himmelsrichtung nicht ausreichend. Ohne metrische Angabe wäre dies auch nicht hinreichend spezifiziert. In Abhängigkeit von der Lage des Waldes zur FPV-Anlage, der Wuchshöhe und der Topographie ist daher aus forstbehördlicher Sicht mindestens 30 m Abstand zu bestehendem Wald einzuhalten, je nach Beurteilung des Einzelfalls auch größer. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die o.a. Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in be-

dem dauernden Aufenthalt von Personen. Mögliche Gefährdungen von Personen infolge Windwurfs beschränken sich daher auf die zeitlich limitierte Bauphase der Anlagen sowie die gelegentlich notwendigen Kontrollfahrten bzw. Kontrollgänge und bewegen sich daher im Rahmen der derzeitigen Nutzung. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Arbeiten von sachkundigen Personen vorgenommen werden, die auch gefährdende Witterungslagen erkennen können. Die Gemeinden gehen daher nicht von einer gesteigerten Personengefährdung infolge der Planung aus. Das Schadenrisiko ist somit eher gering, dem Vorhabenträger bekannt und er trägt selbst das Risiko.

Einem grundsätzlich immer bestehenden Restrisiko kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Betreibers begegnet werden.

In den Bebauungsplanverfahren wird hierzu eine Abstimmung mit dem Forst im Einzelfall erfolgen. Die Belegungspläne der Flächen mit PV-Modulen werden derzeit geprüft. In Fällen, in denen der Waldabstand nicht eingehalten werden kann oder soll, sollte wie folgt verfahren werden.

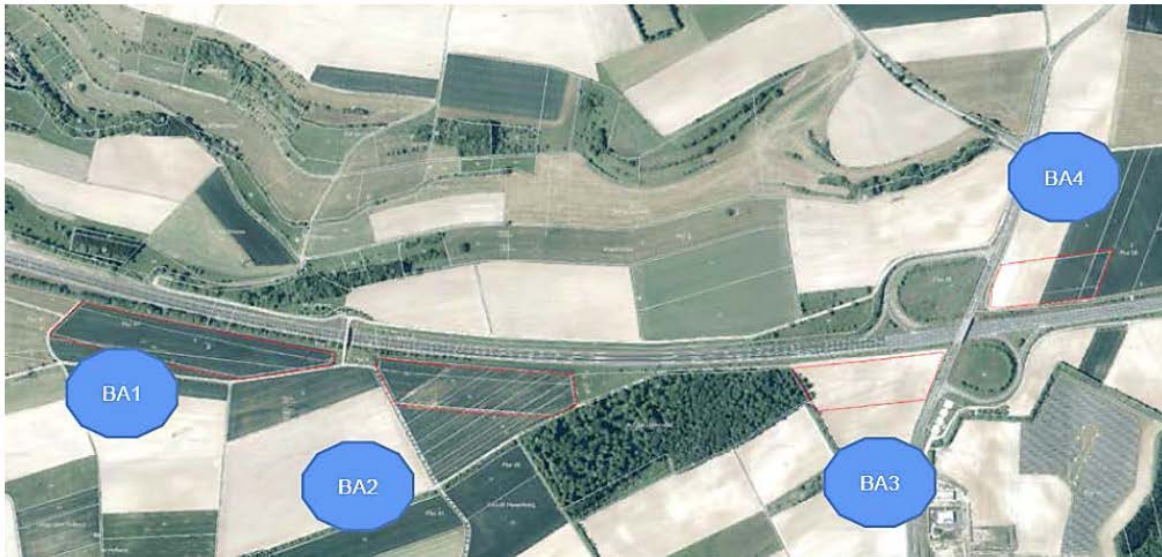
Damit für den Nutzer und insbesondere das bei Bau und Betrieb der Anlage dort tätige Personal erkennbar wird, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen besondere Achtsamkeit bei Aufenthalt von Personen im windwurfgefährdeten Bereich gelegt werden muss, wird der 30 m Bereich zum Waldrand in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet, der von potenziellen Windwurf betroffen sein kann. Ebenfalls wird in der Begründung und den Hinweisen des Bebauungsplanes auf den vorerwähnten Umstand und die daraus resultierenden Erfordernisse hingewiesen. Der Investor hat sich schriftlich mit Wirkung für etwaige Rechtsnachfolger zu verpflichten, auf Schadens-

nachteiligten Gebieten vom 05.11.2018 und die darin geforderten Soll-Abstände zum Wald. Baugrenzen im Flächennutzungsplan und zu entwickelnden Bebauungsplänen mit einem Sicherheitsabstand zum bestehenden Wald sollten so festgesetzt werden, dass Verschattungen vermieden und die FPV-Anlagen vor Beschädigungen bewahrt werden. Ich verweise darauf, dass für die Waldbesitzenden bei geringeren Abständen als 30 m das Haftungsrisiko ausgeschlossen werden muss. Zudem kann bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände eine nachträgliche Waldrodung und /oder Baumkappung, nur um eine bessere Wirtschaftlichkeit der FPV-Anlage zu ermöglichen, nicht in Aussicht gestellt werden.

Besondere Sicherheitsabstände zu Wald ergeben sich für folgende Sondergebietsflächen:

ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde als der Planungsträgerin aus etwaigem Windwurf zu verzichten und etwaige Baufirmen und Betriebspersonal auf die mögliche Gefährdung bzw. das notwendige Verhalten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen hinzuweisen. Die Verpflichtungserklärung ist vom Investor vor dem Satzungsbeschluss gegenüber der Gemeinde abzugeben.

1. OG Badem:



Badem: Sondergebietsflächen BA 2 und BA 3 grenzen an bestehenden Wald an. Entsprechende Abstandsvorgaben erfolgten im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes der OG Badem.

2. OG Gransdorf:



Gransdorf: Sondergebietsflächen **GR 3, GR 6 und GR 7** grenzen an bestehenden Wald an. Entsprechende Abstandsvorgaben erfolgten im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes der OG Gransdorf.

3. OG Halsdorf



Teilbereich 1 grenzt mit einem Abstand von etwa 23 m im Südwesten an bestehenden Privatwald an. Im Nordosten grenzt Teilbereich 1 direkt an ein kleines Feldgehölz (680 m²) an. Entsprechende Abstandsvorgaben erfolgten im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes der OG Halsdorf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Zentralstelle der Forstverwaltung erhält Durchschrift dieser Stellungnahme.

Beschluss: Die Hinweise zur Flächennutzungsplanfortschreibung werden insgesamt zur Kenntnis genommen. In den verbindlichen Bauleitplanverfahren sind Abstimmungsgespräche mit dem Forst zu führen und im Einzelfall das weitere Vorgehen zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

7. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, 54634 Bitburg

Flurbereinigung und Bauleitplanung

Änderung der FNP's der VG Bitburger Land für die Sondergebiete "Photovoltaik" entlang der A 60 in den Gemeinden Badem, Gransdorf, Orsfeld, Wilsecker und Gindorf

Schreiben vom 24.03.2021, Az. 2.1/610-112/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen der OG's Badem, Gransdorf, Orsfeld und Wilsecker vom 10.03.2021 sowie der OG Gindorf vom 26.03.2020.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Landwirtschaft sind insofern berücksichtigt, dass keine geplanten Vorranggebiete der Landwirtschaft beansprucht werden. In den verbindlichen Bauleitplanverfahren wird die Situation der betroffenen Landwirte abschließend bewertet. Derzeit ist aber schon erkennbar, dass durch die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen, voraussichtlich keiner der Landwirte die diese Flächen bewirtschaften, in seiner Existenz betroffen ist.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. In den Bauleitplanverfahren ist die Thematik der Landwirtschaft abschließend zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Von Seiten der Telekom Deutschland GmbH sind z. Zt. innerhalb des Planbereiches keine raumbedeutsamen Maßnahmen geplant oder bereits eingeleitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

In dem von Ihnen angezeigten FNP von Badem befinden sich mehrere Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die von ihrer Planung berührt werden. Wir fordern einen Mindestabstand von mindestens 15 m von geerdeten Anlagenteilen zu unseren Telekommunikationslinien.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Unsere unterirdischen Telekommunikationslinien wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 60 cm und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 80 cm verlegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir bitten weiterhin um Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 des BauGB.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

9. Deutsche Flugsicherung GmbH, 63225 Langen

Sehr geehrte Damen und Herren,
 durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Zur Kenntnisnahme

kein Beschluss erforderlich

10. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, 54470 Bernkastel-Kues	
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Gegen die Planung werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
kein Beschluss erforderlich	
11. Verbandsgemeindewerke Bitburger Land, 54634 Bitburg	
Sehr geehrte Damen und Herren, durch die o. g. Planungen werden Belange der Abwasserbeseitigung nicht berührt. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme
kein Beschluss erforderlich	
12. Kommunale Netze Eifel AöR, 54595 Prüm-Niederprüm	
Sehr geehrte Frau Gillen, gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan bestehen von Seiten der KNE keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
kein Beschluss erforderlich	
13. Handwerkskammer Trier, 54292 Trier	
Sehr geehrte Frau Gillen, bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnisnahme
kein Beschluss erforderlich	

14. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –Schutz Bereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Mai 2021).</p> <p>Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
kein Beschluss erforderlich	
15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, 53123 Bonn	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
kein Beschluss erforderlich	

16. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, 54209 Trier

Hinsichtlich o. g. Planung sind folgende bodendenkmalpflegerische Belange berührt:

Badem: Unsere Stellungnahme vom 29.03.2021 hat Bestand (siehe Anhang).

Gindorf: In dem Plangebiet ist uns durch ein Luftbild und alte Kartenwerke (Tranchot) eine Altstraße bekannt, die seitlich von auf Siedlungsaktivitäten deutende Gräben und Gruben begleitet wird. Daher Stufen wir das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass die Areale, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass sich die archäologischen Prospektionen auch zur Kampfmittel detektion eignen. Dies ist bei den Fachfirmen eigens anzufragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, nach dem der Ver-

anlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen einkalkuliert werden. Die Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich der Bauträger möglichst frühzeitig mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt. Ansprechpartner ist Dr. Lars Blöck (Kontakt: lars.bloeck[at]gdke.rlp.de).

Gransdorf: Unsere Stellungnahme vom 16.03.2021 hat Bestand (siehe Anhang).

Orsfeld: Unsere Stellungnahme vom 18.03.2021 hat Bestand (siehe Anhang).

Wilsecker: Unsere Stellungnahme vom 29.03.2021 hat Bestand (siehe Anhang).

Badem

Sehr geehrte Frau Gillen, sehr geehrter Herr Kleintitschen,

in dem Plangebiet Badem Flur 35, Flst. 29 u. 30 ist uns durch ein Luftbild eine kreisartige Struktur bekannt, die auf die Existenz eines (oder mehrerer Hügelgräber) in dem Plangebiet hindeutet. Dieser Verdacht wird durch den an dem Gebiet haftenden Flurnamen „Auf der Judenkirch/In der Judenkirch“, der regelhaft als antike Besiedlungsreste anzeigendes Toponym auftritt, unterstützt. Daher Stufen wir das Plangebiet Badem Flur 35, Flst. 29 u. 30 als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass die Areale, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Er-

stattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass sich die archäologischen Prospektionen auch zur Kampfmittel detektion eignen. Dies ist bei den Fachfirmen eigens anzufragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, nach dem der Veranlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen einkalkuliert werden. Die Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich der Bauträger möglichst frühzeitig mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt. Ansprechpartner ist Dr. Lars Blöck (Kontakt: lars.bloeck[at]gdke.rlp.de)

Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen.

In den übrigen Arealen des Plangebietes sind uns keine Funde bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

In den genannten Plangebietes werden, in Abstimmung mit der Generaldirektion, die geforderten Prospektionen erfolgen.

Die sonstigen Hinweise sind in den weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Gransdorf

Sehr geehrte Frau Gillen,

in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Orsfeld

Sehr geehrte Frau Gillen,

in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Wilsecker

Sehr geehrte Frau Gillen,

in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Beschluss: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. In den genannten Plangebieten werden, in Abstimmung mit der Generaldirektion, die geforderten Prospektionen erfolgen. Die sonstigen Hinweise sind in den weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

17. Westnetz GmbH, 54294 Trier und Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,
 in den Bereichen Badem Flur 41 Flurzähler 9, Gransdorf Flur 26 Flurzähler 66 und Gransdorf Flur 26 Flurzähler 72 betreiben wir umfangreiche Mittelspannungsnetze.
 Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.
 Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.
 Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens teilen wir ihnen mit, dass nach DIN EN 50341-1(VDE 0210-1):2013-11 der geforderte allseitige Mindestabstand von 5m zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der bestehenden 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden muss.
 Um feststellen zu können, ob dieser Abstand auch tatsächlich eingehalten wird, bitten wir Sie, uns die kompletten Planunterlagen der im Bereich der 20-kV-Freileitung vorgesehenen Bauvorhaben zur eingehenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.
 Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Versorgungsanlagen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone, gemäß der Schutzanweisung für Versorgungsanlagen, immer eingehalten wird.
 Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen.
 Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.
 Die Bauherrin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der 20-kV-Freileitung entstehen.

Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.

Zu den vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Dies gilt ebenso für den Arbeitsbereich im Umkreis von 10m um die jeweiligen Maststandort.

Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern.

Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten unter Angabe unseres Zeichens mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der

Westnetz GmbH

Regionalzentrum Trier

Netzbetriebssteuerung

Ralf Blumberg Vertreter: Harald Ney -1208

DRW-F-TB-BS

Dieselstraße 28

54634 Bitburg

Telefon: +49(0)6561 / 911 – 1229

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahme zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit unseren Netzanlagen zur Einspeisung der erzeugten Energie sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Zur Klärung der Einspeisefrage muss sich die Bauherrin rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier in Verbindung setzen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurden schon umfangreiche Abstimmung mit der Westnetz durchgeführt. Diese sind in den weiteren Planverfahren zu vertiefen.

Die Leitungen sind in den Planunterlagen nachrichtlich darzustellen.

Auch die entsprechenden Verträge sind mit der Westnetz abzustimmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Ortsgemeinde Badem, liegt teilweise im 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Bei Ihren weiteren Planungen, bitten wir Sie Folgendes zu berücksichtigen.

Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.

Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.

Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu verweisen wir auf die „Schutz-anweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH (<https://www.westnetz.de/web/cms/de/1607582/westnetz/netzstrom/netzanschluss/>).

Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben.

Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zaunanlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopographie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren.

Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.

- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten

für not-wendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.

Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.

- Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.

Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.

- Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen:

- Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden.

Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung.

- Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.

Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaik Elemente nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.

Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen:

"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.

Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch

von allen Ansprüchen Dritter freistellen."
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurden schon umfangreiche Abstimmung mit der Westnetz durchgeführt. Diese sind in den weiteren Planverfahren zu vertiefen. Die Leitungen sind in den Planunterlagen nachrichtlich darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

18. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I3 TÖB
Fontainengraben 200
53123 Bonn.
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zur Kenntnisnahme

kein Beschluss erforderlich

19. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54230 Trier

Sehr geehrte Frau Gillen,
Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 24.03.2021 (Az.: 2.1/610-112/10) teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kyllburg bestehen. Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen im Rahmen der Verfahren zur Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne, insbesondere der Blendanalysen des Ingenieurbüros Jera,

Ilmenau von Oktober 2020, sind aufkommende immissionsschutzrechtliche Konflikte durch die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Blendwirkung der Module nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung der Plangebiete zu den nächstgelegenen Immissionsorten ist ferner auch nicht mit Konflikten bzgl. Lärmimmissionen zu rechnen.

kein Beschluss erforderlich

20. IHK, 54230 Trier

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 10. Änderung des FNP der VG Bitburger Land - PV entlang der A 60 stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Wir bitten im Rahmen der Planung eine Integration der Photovoltaikflächen in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht randliche Eingrünungen zur Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild vor.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

21. LBM, 54568 Gerolstein

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu:

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen sind die Anbauverbotszonen nach §§ 22 Landesstraßengesetz und § 9 Bundesfernstraßengesetz einzuhalten. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang von klassifizierten Straßen muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.

Die verkehrliche Erschließung der Anlagen hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Abstand zu den Straßen wurden in den Bebauungsplänen berücksichtigt und festgesetzt. Die Anregungen zur Errichtung der Zaunanlagen und der Bepflanzung sind zu beachten.

<p>Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die klassifizierte Straße beeinträchtigt wird. Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.</p> <p>Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen.</p> <p>Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.</p> <p>Da sich die entsprechenden Flächen auch entlang der A 60 befinden, ist hier bitte die Autobahngesellschaft des Bundes - Niederlassung West, 56410 Montabaur zu beteiligen.</p>	<p>Die Erschließung ist zeitnah mit dem LBM abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind vorzulegen.</p> <p>Die Sichtflächen sind, wie vorgegeben, einzuhalten.</p> <p>Hierzu wurden vom Ingenieurbüro JERA entsprechende Gutachten vorgelegt. Die Gutachten stellen zusammenfassend fest, dass an den vorgesehenen Anlagenstandorten nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu rechnen ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.</p>
--	--

Beschluss: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Anlagen ist zeitnah mit dem LBM abzustimmen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen. Hier sind auch die Sichtdreiecke und die sonstigen Angaben vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	
-------------	------------	-------------	--

<p>22. Stadt Kyllburg</p> <p>Der Stadtrat Kyllburg sieht in der Umsetzung der geplanten PV-Freilandanlagen im Bereich der Gemarkungen Wilsecker, Badem, Orsfeld, Gindorf und Gransdorf, keine Beeinträchtigungen der eigenen Planungen der Stadt Kyllburg. Aus diesem Grunde werden keine Einwände im Rahmen der derzeit anhängenden Beteiligungsverfahren seitens der Stadt Kyllburg vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
---	---------------------------

kein Beschluss erforderlich